



Baden-Württemberg

Freiwillige Weiterarbeit wird honoriert - Beispiele

BEISPIEL 1 *Erhöhung des Ruhegehalts für freiwillige Weiterarbeit in Vollzeit*

Eine ledige Finanzbeamtin in der Besoldungsgruppe A 12 (Endstufe) arbeitet in Vollzeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit Ablauf des 31.07.2018. Die Beamtin hat mit Ablauf des 31.07.2018 einen Ruhegehaltssatz von 68 % erreicht. Sie arbeitet freiwillig in Vollzeit weiter bis zum 31.07.2020. Wegen der freiwilligen Weiterarbeit erhöht sich der Ruhegehaltssatz auf 71,59 %. Ein Zuschlag für freiwillige Weiterarbeit wird bei Vollzeitbeschäftigung erst nach Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes gewährt.

- Ruhegehaltsfähige Dienstzeit am 01.08.2018 37,91 Jahre
- Erreichter Ruhegehaltssatz am 01.08.2018 68,00 %
- Ruhegehalt (fiktiv) ab 01.08.2018 3.221,17 Euro
(4.814,03 Euro^{*} x 0,984 x 68 %)

- Besoldung in der Zeit von August 2018 bis Juli 2020 4.814,03 Euro

- Ruhegehalt ab 01.08.2020 3.391,23 Euro
Ruhegehaltssatz am 01.08.2020 71,59 %
(4.814,03 Euro^{*} x 0,984 x 71,59 %)

BEISPIEL 2 *Besoldungszuschlag für freiwillige Weiterarbeit in Vollzeit*

Ein verheirateter Finanzbeamter in der Besoldungsgruppe A 12 (Endstufe) arbeitet in Vollzeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit Ablauf des 31.07.2018. Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % ist mit Ablauf des 31.07.2018 bereits erreicht. Er arbeitet freiwillig in Vollzeit weiter bis zum 31.07.2020. Für die freiwillige Weiterarbeit wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 495,71 Euro (10 % der Dienstbezüge) gewährt, da der Höchstruhegehaltssatz erreicht wurde.

- Ruhegehaltsfähige Dienstzeit am 01.08.2018 40 Jahre
- Höchstruhegehaltssatz am 01.08.2018 erreicht 71,75 %
- Ruhegehalt (fiktiv) ab 01.08.2018 3.501,44 Euro
(4.814,03 Euro^{*} x 0,984 + 143,04 Euro Familienzuschlag) x 71,75 %

- Besoldung in der Zeit von August 2018 bis Juli 2020 5.452,78 Euro
 - Grundgehalt + Strukturzulage 4.814,03 Euro
 - + Familienzuschlag 143,04 Euro
 - = Zwischensumme 4.957,07 Euro
 - + Zuschlag für freiwillige Weiterarbeit 495,71 Euro
 (10 % der Dienstbezüge von 4.957,07 Euro)

- Ruhegehalt ab 01.08.2020 3.501,44 Euro
Ruhegehaltssatz am 01.08.2020 71,75 %

^{*} 4.720,01 Euro Grundgehalt + 94,02 Euro Strukturzulage

BEISPIEL 5 *Besoldungszuschlag für freiwillige Weiterarbeit in Teilzeit (vorher Teilzeit)*

Eine verheiratete Realschullehrerin in der Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) arbeitet in Teilzeit zu 50 % bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit Ablauf des 31.07.2018. Sie arbeitet freiwillig in Teilzeit zu 30 % weiter bis zum 31.07.2020.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden zu dem Teil, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, bei der Bemessung des Ruhegehaltssatzes berücksichtigt. Für 40 Jahre Beamtendienstzeit sind daher bei durchgängiger Teilzeitbeschäftigung zu 50 % insgesamt 20 Jahre ruhegehaltfähig. Die Beamtin hat am 31.07.2018 einen Ruhegehaltssatz von 35,88 % erreicht. Für die freiwillige Weiterarbeit in Teilzeit wird, auch wenn der Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht ist, ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 1.332,43 Euro (70 % des Ruhegehalts) gewährt. Des Weiteren erhöht sich durch die freiwillige Weiterarbeit der Ruhegehaltssatz auf 36,96 %.

- Ruhegehaltfähige Dienstzeit am 01.08.2018 20 Jahre
- Erreichter Ruhegehaltssatz am 01.08.2018 35,88 %
- Ruhegehalt (fiktiv) ab 01.08.2018 1.903,47 Euro
(Grundgehalt 5.246,00 Euro x 0,984 + 143,04 Euro Familienzuschlag) x 35,88 %

- Besoldung in der Zeit von August 2018 bis Juli 2020 2.949,14 Euro
 - 30 % aus 5.389,04 Euro** 1.616,71 Euro
 - + Zuschlag für freiwillige Weiterarbeit 1.332,43 Euro
(70 % des Ruhegehalts von 1.903,47 Euro)

- Ruhegehalt ab 01.08.2020 1.960,76 Euro
Ruhegehaltssatz am 01.08.2020 36,96 %
(Grundgehalt 5.246,00 Euro x 0,984 + 143,04 Euro Familienzuschlag) x 36,96 %

ANMERKUNG:

Die Rechtslage entspricht dem Stand März 2018. Die Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge entspricht dem Stand der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Baden-Württemberg zum 1. Juli 2018 - etwaige künftige Bezügeanpassungen wurden nicht berücksichtigt. Es wurde unterstellt, dass die Beamtinnen und Beamten in allen Beispielfällen keinen Anspruch auf einen kinderbezogenen Familienzuschlag haben.

** 5.246,00 Euro Grundgehalt + 143,04 Euro Familienzuschlag